

Bundesparteitag DEMOKRATIE IN BEWEGUNG vom 26.11.2017 in
Karlsruhe

Wahlprotokoll

Legende: f = Frau, v = Vielfalt

1. Wahl des Bundesvorstands:

1.1 Wahl Vorsitzende und Schatzmeister*in in paralleler Wahl

Vorsitzende in gemeinsamer Wahl

Ergebnis Wahl Vorsitzende:

Anzahl Stimmen: 92

Julia Beerhold (f):	86 Ja, 4 Nein
Leon Beleke:	9 Ja, 34 Nein
Alexander Plitsch:	85 Ja, 0 Nein

Gewählt sind Julia Beerhold und Alexander Plitsch.

Ergebnis Wahl Schatzmeister*in

Anzahl Stimmen: 92

Dorothee Vogt (f):	92 Ja, 0 Nein
--------------------	---------------

Gewählt ist Dorothee Vogt.

1.2 Wahl weitere Mitglieder in gemeinsamer Wahl

Anzahl Stimmen: 94 (1 ungültig)

Andrea Blitz (f):	6 Ja, 33 Nein
Lea Brunn (f):	44 Ja, 12 Nein
Guido Drehsen:	30 Ja, 7 Nein
Marcus M. Erpenbach (v):	21 Ja, 30 Nein
Franka Kretschmer (f):	45 Ja, 5 Nein
Narges Lankarani (v f):	60 Ja, 10 Nein
Manuel Murupa (v):	12 Ja, 18 Nein
Jörg Rupp:	30 Ja, 35 Nein
Thomas Schalow:	2 Ja, 48 Nein
Sabine Sedlaczek (f):	38 Ja, 12 Nein
Klaus-Dieter Seiffert (v):	1 Ja, 35 Nein
Benedikt Sequeira Gerardo (v):	69 Ja, 2 Nein
Leon Beleke:	9 Ja, 21 Nein

Gewählt sind Benedikt Sequeira Gerardo, Narges Lankarani, Franka Kretschmer und Lea Brunn.

2. Wahl Bundesschiedsgericht

2.1 Wahl Richter*innen

In gemeinsamer Wahl

Anzahl Stimmen: 92

Marcel Batangtaris-Weitershagen:	80 Ja, 2 Nein
Helen Hass (v f):	74 Ja, 5 Nein
Sara Redolfi (f)	73 Ja, 4 Nein
Vasco Silver:	28 Ja, 9 Nein

Gewählt sind Marcel Batangtaris-Weitershagen, Helen Hass und Sara Redolfi.

Ersatzrichter*innen und Bundeskassenprüfer*innen in paralleler Wahl

2.2 Wahl Ersatzrichter*innen

In gemeinsamer Wahl

Anzahl Stimmen: 92

Steffen Dierich:	3 Ja, 24 Nein
Melanie Matthes (f):	87 Ja, 3 Nein
Felix Pahl:	84 Ja, 2 Nein

Gewählt sind Melanie Matthes und Felix Pahl.

3. Wahl Bundeskassenprüfer*innen

In gemeinsamer Wahl

Anzahl Stimmen: 92

Dirk Cremer:	85 Ja, 1 Nein
Anja Schnappauf (f):	85 Ja, 1 Nein

Gewählt sind Dirk Cremer und Anja Schnappauf.

Der Bundesparteitag hat gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die gemeinsame Wahl gleicher Ämter einmalig die folgenden Bestimmungen zu §11 der Wahlordnung getroffen, die an die Stelle von §11 Abs. 4 treten:

- (4) Für jede Quotenregelung wird festgestellt, wie viele der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei ist ab drei Ämtern und dann wieder jeweils für weitere volle vier Ämter ein Amt für Menschen mit Diskriminierungserfahrung (im Folgenden: „Vielfalt“) zu reservieren, so dass die Anzahl der Reservierungen jeweils dieselbe ist wie bei der platzweisen Wahl gemäß §6 Abs. 1 und 2. Dabei sind §6 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung anzuwenden.
- (5) Bei der gemeinsamen Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstands wird die Quotierung laut §6 Absatz 6 auf den gesamten Vorstand angewandt. Im gesamten Vorstand sind gemäß dem vorangehenden Absatz 4 vier Ämter für Frauen und zwei Ämter für Vielfalt zu reservieren. Die Anzahl der Reservierungen bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstands ergibt sich, indem diese Gesamtzahl an Reservierungen um die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe reduziert wird, die bereits als Vorsitzende oder Schatzmeister/in gewählt wurden.
- (6) Die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach §10 erreicht haben, werden nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.
- (7) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.
- (8) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- (9) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.
- (10) Bei Stimmgleichheit ist §11 Abs. 3 anzuwenden.
- (11) Die Reihenfolge im Sinne von §6 Abs. 5 bilden die ausgewählten Kandidierenden in Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen. Insoweit nach §6 Abs. 1 und 2 eine bestimmte Reihenfolge notwendig wäre, um die dort platzweise definierten Quotenregelungen zu erfüllen, werden die ausgewählten Kandidierenden entsprechend umgeordnet.

Unterschrift Wahlleiter:

Unterschrift Wahlhelfer*innen: